

**13 U 237/20**

Beglaubigte Abschrift

Verkündet laut Protokoll am  
14. Juni 2021

10 O 393/19 Landgericht Darmstadt

Scharf, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Sachse & Koll., August-Bebel-Straße 29,  
63225 Langen, Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Kreis Offenbach am Main, vertreten durch den Kreisausschuss, Werner-Hilpert-  
Straße 1, 63128 Dietzenbach,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Sitz in Darmstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.5.2021 durch Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

**Auf die Berufung der Klägerin wird das am 16.7.2020 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 10. Zivilkammer abgeändert.**

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.137,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.2.2020 zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz hat der Beklagte zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

**Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis 13.000,- € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Auf die im ersten Rechtszug vom Landgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO). Von weitergehenden Feststellungen zur Tatsachengrundlage wird gemäß § 540 Abs. 2 i.V.m. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### II.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht gegen den beklagten Kreis ein Anspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG wegen Verletzung seiner Amtspflicht zur Erfüllung des Förderanspruchs aus § 24 Abs. 2 SGB VIII in der beantragten Höhe zu.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 22 Abs. Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) oder in Kindertagespflege (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Hiermit korrespondiert die Amtspflicht des örtlich (§ 86 SGB VIII) und sachlich (§ 85 Abs. 1 SGB VIII) zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 69 Abs. 1 SGB VIII) im Rahmen seiner die Planungsverantwortung umfassenden Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 und 2 Nr. 1, § 80 SGB VIII) sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf rechtzeitig angemeldet worden ist (§ 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII), einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Nach § 5 Abs. 1 HKJGB sind in Hessen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach § 5 Abs. 2 HKJGB zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Streitfall ist zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Beklagte.

Den Beklagten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB VIII eine unbedingte Gewährleistungspflicht, unter den dort normierten Bedingungen einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen (BGH, Urteil

